

RICHTLINIE

der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone

betreffend die Kostenträger für Vollzugskosten und persönliche Auslagen (KovopA)

vom 26. März 2021

Gesetzliche Grundlagen zur Thematik im Schweizerischen Strafgesetzbuch

Art. 75 StGB insbesondere Abs. 1

Grundsätze

¹ Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straf-frei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessenen Rechnung zu tragen.

...

Art. 380 StGB

¹ Die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs tragen die Kantone.

² Der Verurteilte wird in angemessener Weise an den Kosten des Vollzugs beteiligt:

- a. durch deren Verrechnung mit seiner Arbeitsleistung im Straf- oder Massnahmenvollzug;
- b. nach Massgabe seines Einkommens und Vermögens, wenn er eine ihm zugewiesene Arbeit verweigert, obwohl sie den Vorgaben der Artikel 81 oder 90 Abs. 3 genügt;

c. ...

³ Die Kantone erlassen nähere Vorschriften über die Kostenbeteiligung der Verurteilten.

Konkordatsvereinbarung Konkordat Nordwest und -Innerschweiz:

Art. 17 Abs. 1

¹ Der einweisende Kanton vergütet dem vollziehenden Kanton die Vollzugskosten. Der Rückgriff auf andere Zahlungspflichtige bleibt vorbehalten.

Art. 18 Versicherungen

¹ Die Vollzugseinrichtung versichert die Insassen im Rahmen des Kostgeldzuschlags gegen Unfall.

² Die Vollzugseinrichtung sorgt für den Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Krankenversicherung der Insassen im Rahmen und im Umfang des KVG-Obligatoriums.

³ Kann im Unfall- oder Krankheitsfall kein anderer Kostenträger gefunden werden, gehen die Kosten zu Lasten der Vollzugseinrichtung.

⁴ Die Vollzugseinrichtung sorgt für die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes bei der AHV/IV.

Art. 19 Kostenbeteiligung

¹ Soweit dies möglich und zumutbar ist, gehen zu Lasten der eingewiesenen Person namentlich

- a) persönliche Anschaffungen;
- b) die Urlaubskosten;
- c) die Gebühren für die Benützung von Radio, Fernsehen und Kommunikationsmitteln;
- d) die Sozialversicherungsbeiträge;



- e) durch die Krankenkasse nicht gedeckte Gesundheitskosten;
- f) die Kosten besonderer Weiterbildungsmassnahmen;
- g) die Kosten der Rückkehr ins Heimatland.

...

Art. 19 V-StGB-MStG

Die Höhe des Arbeitsentgelts nach Art. 83 StGB und dessen Verwendung durch die gefangene Person werden von den Kantonen festgelegt.

Weitere Grundlagen

Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone vom 20. März 2020 betreffend das Arbeitsentgelt (SSED 17.0);

Schnittstelle Justizvollzug – Sozialhilfe, Schlussbericht KKJPD SODK SKOS, 2016 / nachfolgend: Schnittstellenbericht 2016;

Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2018 – 2019) vom 14. Nov. 2019, insb. Ziff. 122 / nachfolgend: Gesamtbericht NKVF 2018/2019;

Richtlinien Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), 2019.

I. Allgemeines

Art. 1 Sinn und Zweck

¹ Die vorliegende Richtlinie regelt die Kostentragung der nichtvollzugsbedingten Nebenkosten (nachfolgend: persönliche Auslagen).

² Sie präzisiert die Abgrenzung der Vollzugskosten von den persönlichen Auslagen und deren Verwendung. Die Zuordnung der einzelnen Aufwendungen zu den Vollzugskosten bzw. persönlichen Auslagen erfolgt in Anlehnung an den Schnittstellenbericht 2016.

³ Das Hauptaugenmerk liegt dabei insbesondere auf der Beteiligung der eingewiesenen Personen an den persönlichen Auslagen. Dies in Konkretisierung des sog. Normalisierungsprinzips von Art. 75 Abs. 1 Satz 2 StGB.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Die vorliegende Richtlinie gilt für eingewiesene Personen im Strafvollzug, inklusive des vorzeitigen Strafantritts gemäss Art. 236 StPO¹.

² Sie findet auf eingewiesene Personen im stationären Massnahmenvollzug, inklusive des vorzeitigen Massnahmenantritts, sinngemäss Anwendung.

³ Die Kantone können die vorliegende Richtlinie auch für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft sinngemäss anwenden.

¹ Die Richtlinie gilt somit für alle kantonalen Vollzugseinrichtungen des Strafvollzugskonkordats, d.h. für Konkordatsanstalten (Justizvollzugsanstalten) und kantonale Gefängnisse in den Freiheitsstrafen vollzogen werden, auch wenn dies im Regime des vorzeitigen Strafantritts erfolgt.



II. Definitionen

Art. 3 Vollzugskosten

¹ Vollzugskosten sind Kosten, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Justizvollzug stehen.

² Die Vollzugskosten umfassen insbesondere Aufwendungen für:

- a. Unterkunft, Verpflegung, soziale und seelsorgerische Betreuung, Sicherheit, Arbeit, interne Aus- und Weiterbildung sowie Anstalts-, Arbeitskleider und Arbeitsentgelt;
- b. vom Gericht oder von der Vollzugsbehörde angeordnete Therapien² (inklusive Berichte über den Behandlungsverlauf)³, soweit sie nicht von Dritten (z.B. Krankenkasse) oder anderen staatlichen Stellen zu übernehmen sind⁴;
- c. den Transport zu und von einer Vollzugseinrichtung während des Vollzugs;
- d. Hin- und Rückfahrten zu Einvernahmen, zu Gerichtsterminen und zum Besuch von Ärzt/innen, Zahnärzt/innen und Therapeut/innen, sofern diese nicht während des Sachurlaubs erfolgen⁵;
- e. Hin- und Rückfahrten von Ärzt/innen, Zahnärzt/innen und Therapeut/innen in die Vollzugseinrichtungen;
- f. die notwendigen Sicherheitsmassnahmen für die Buchstaben c) bis e) sowie bei der Einlieferung und beim Aufenthalt in einem Spital oder einer Klinik oder einer vergleichbaren Institution;
- g. ambulante medizinische Behandlungen, die vom internen Gesundheitsdienst geleistet werden und nicht mit Dritten (z.B. Krankenkasse) oder zuständigen staatlichen Stellen abgerechnet werden;
- h. die obligatorische medizinische Eintrittsuntersuchung bei Eintritt in die Vollzugseinrichtung und allgemeine Präventionsmassnahmen zur Erhaltung der Gesundheit bzw. zum Schutz vor Infektionskrankheiten⁶;
- i. ambulante Kriseninterventionen in den Vollzugseinrichtungen bis i.d.R. maximal 6 Therapieinterventionen⁷;
- j. für den Unfallversicherungsschutz gemäss Art. 18 Abs. 1 der Konkordatsvereinbarung;
- k. im direkten Zusammenhang mit dem Vollzug durchzuführende Aktivitäten im Rahmen der Vollzugsplanung;
- l. Kosten für Abklärung und Erkennung der Einnahme verbotener Substanzen mit negativem Ergebnis (z.B. Laboranalysen)⁸.

² Ambulante Therapien in Freiheit (Art. 63 StGB) fallen nicht unter diese Bestimmung (vgl. Art. 2).

³ Zur Definition des sog. Behandlungsvollzug siehe Art. 11 des Reglements betreffend die Festlegung der Kostgelder und Kostgeldzuschläge vom 30. Oktober 2020, SSED 01.3.

⁴ Die Kostenbeteiligung der eingewiesenen Personen für angeordnete Therapien (Franchise, Selbstbehalt und Spitalkostenbeitrag) gelten als Vollzugskosten und stellen somit keine persönlichen Auslagen dar.

⁵ Transportkosten für die Befragung durch die Polizei, Staatsanwaltschaften oder Gerichte im Rahmen von laufenden Verfahren gehen zulasten der anordnenden Behörden.

⁶ Die jeweilige medizinische Eintrittsuntersuchung (Ersteinschätzung des gesundheitlichen Zustands durch anstaltsinternes Fachpersonal, inkl. durch die Vollzugseinrichtung oder die einweisende Behörde verfügte Erkennungstests/Laboranalysen) gilt als Vollzugskosten (vgl. dazu Art. 380 StGB, Art. 8 Beschluss CL). Sobald weitere Abklärungen und Laboranalysen notwendig werden, können diese den persönlichen Auslagen zugeordnet werden. Vgl. Gesamtbericht NKVF, Ziff. 77 ff.

⁷ Die Kostenbeteiligung der eingewiesenen Personen für die ersten sechs Sitzungen von Kriseninterventionen (Franchise, Selbstbehalt und Spitalkostenbeitrag) gelten als Vollzugskosten und stellen somit keine persönlichen Auslagen dar.

⁸ Positive Ergebnisse gelten im Sinne von Art. 4 Abs. 3 lit. h als persönliche Auslagen.



Art. 4 Persönliche Auslagen

¹ Als persönliche Auslagen, d.h. nicht vollzugsbedingte Nebenkosten, gelten diejenigen finanziellen Aufwendungen, welche für die eingewiesene Person unabhängig von der vom Gericht ausgefallten strafrechtlichen Sanktion anfallen und nicht durch die Haft oder den Straf- oder Massnahmenvollzug verursacht werden.

² Die persönlichen Auslagen stehen somit in keinem direkten Zusammenhang mit dem Justizvollzug. Sie entsprechen den Aufwendungen der eingewiesenen Person, welche sie aus eigenen Mitteln, namentlich aus Arbeitsentgelt oder anderweitigen Vermögenswerten bestreiten muss⁹.

³ Die persönlichen Auslagen umfassen insbesondere Aufwendungen für:

- a. den Aufenthalt und die medizinischen Behandlungen in einem Spital oder einer Klinik (sog. stationäre Behandlung)¹⁰;
- b. ambulante durch externes Fachpersonal erbrachte medizinische Behandlungen;
- c. medizinische Behandlungen durch aussenstehende Spezialistinnen und Spezialisten;
- d. Medikamente¹¹;
- e. medizinische Hilfsmittel (Brillen, Hörgeräte etc.);
- f. zahnärztliche Behandlungen;
- g. Krankenkassenprämien, Franchisen und Selbstbehalte;
- h. Kosten für Abklärung und Erkennung der Einnahme verbotener Substanzen mit positivem Ergebnis (z.B. Laboranalysen)¹²;
- i. AHV-/IV-Beiträge;
- j. Persönliche Anschaffungen¹³;
- k. Leistungen zur sozialen Wiedereingliederung, wie namentlich Berufsauslagen;
- l. Kosten für besondere Aus- und Weiterbildungen oder die Freizeitgestaltung, die über das ordentliche Angebot der Vollzugseinrichtung hinaus gehen sowie Auslagen für und während eines Ausgangs oder eines Urlaubs;
- m. die Miete und die Lagerung von Möbeln oder von anderen persönlichen Gegenständen;
- n. Unterhaltsbeiträge, Bussen und Geldstrafen, Verfahrenskosten, Kosten der Rechtsvertretung sowie Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen.

⁴ Unter den Begriff „Gesundheitskosten“ werden in dieser Richtlinie insbesondere Bst. a. bis g. subsumiert.

⁹ Vgl. Schnittstellenbericht Justizvollzug-Sozialhilfe, 2016, S. 34; vgl. dazu auch Art. 5 der vorliegenden Richtlinie.

¹⁰ In Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes mit KVG-versicherten Eingewiesenen gilt der Kostenanteil des Wohnkantons bei stationären Behandlungen ausserhalb des Wohnkantons gemäss Art. 41 KVG (SR 832.10) nicht als persönliche Auslagen. Der nicht vom Wohnkanton beglichene oder bei fehlendem zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz geltend gemachte Kantonsanteil gemäss Art. 49a KVG gilt als Vollzugskosten und muss deshalb - wenn kein subsidiärer Kostenträger diesen Anteil bezahlt - von der für den Sanktionenvollzug zuständigen Vollzugsbehörde beglichen werden. Eine Beteiligungspflicht der eingewiesenen Person am Kantonsanteil besteht nicht, auch wenn diese über keinen Krankenversicherungsschutz und/oder aber über keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz verfügt.

¹¹ Ausnahme: Die Vollzugseinrichtungen können nichtrezeptpflichtige „Alltagsmedikamente“ aus der „Hausapotheke“ (z.B. Schmerzmittel gegen Kopfweh) ohne Verrechnung abgeben.

¹² Vgl. Art. 8 Abs. 2 Beschluss CL. Für die Kostentragung bei negativem Analyseresultat siehe Art. 3 Abs.2 lit. I dieser Richtlinie.

¹³ Z.B. Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel, Abonnemente für Zeitungen und Zeitschriften, Gebühren für die Benützung von Radio, Fernsehen und Kommunikationsmitteln (bspw. Telefonie).



III. Kostenträger

Art. 5 Primärer Kostenträger und Mitwirkungspflichten der eingewiesenen Person

¹ Für die Vollzugskosten kommt der für den Vollzug zuständige Kanton auf¹⁴. Die persönlichen Auslagen (inkl. Gesundheitskosten) werden von der eingewiesenen Person aus eigenen Mitteln finanziert¹⁵.

² Die eingewiesene Person kann während der Inhaftierung oder während des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Strafe oder Massnahme dazu verpflichtet werden, ihre Ansprüche aus Rückzahlung von medizinischen Leistungen durch die Krankenkasse an den zuständigen Kostenträger abzutreten¹⁶.

³ Die eingewiesenen Personen haben während des ganzen Vollzugs eine Mitwirkungspflicht. Bei mangelnder Kooperation der eingewiesenen Person kann der «Unterstützungsantrag» an den zuständigen subsidiären Kostenträger (z.B. Sozialdienst) durch die zuständige Vollzugseinrichtung im Rahmen der Fürsorgepflicht auch ohne Einwilligung der eingewiesenen Person gestellt werden.

Art. 6 Subsidiärer Kostenträger

¹ Die persönlichen Auslagen von eingewiesenen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz werden subsidiär von der für die Gewährung von Sozialhilfe zuständigen Stelle nach Massgabe der anwendbaren kantonalen Sozialhilfegesetzgebung getragen.

² Die persönlichen Auslagen von ausländischen Eingewiesenen ohne Wohnsitz in der Schweiz¹⁷ werden subsidiär von der einweisenden Behörde oder einer anderen im zuständigen Einweiskanton zuständigen kantonalen Behörde getragen¹⁸.

Art. 7 Unklare Kostenträgersituation während des Abklärungsverfahrens

¹ Es ist primär Aufgabe der zuständigen Vollzugseinrichtung¹⁹ den subsidiären Kostenträger zu ermitteln. Bis zur Klärung des zuständigen subsidiären Kostenträgers übernimmt die Vollzugseinrichtung vorsorglich die Kosten von sämtlichen notwendigen medizinischen Leistungen (Somatik und Psychiatrie)²⁰.

² Können die Fragen des zuständigen Kostenträgers nicht innert nützlicher Frist (max. 6 Monate nach Eintritt in die Vollzugseinrichtung) geklärt werden²¹, kann die zuständige Vollzugseinrichtungen (inkl. Kliniken und Suchteinrichtungen) der zuständigen Einweisungsbehörde die subsidiäre Kostentragung und die weiteren notwendigen Abklärungen übertragen. Die Einweisungsbehörden werden so bald als möglich, spätestens jedoch nach 2 Monaten vorinformiert, wenn kein Kostenträger vorhanden ist²².

¹⁴ Beim Zusammentreffen von Sanktionen aus verschiedenen Kantonen richtet sich die Kostentragung nach Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 4 und Art. 16 V-StGB-MStG (SR 311.01).

¹⁵ Vgl. Schnittstellenbericht 2016, S. 2 und Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone vom 20. März 2020 betreffend das Arbeitsentgelt (SSED 17.0).

¹⁶ Vgl. Art. 3 Ziff. 3 Beschluss CL.

¹⁷ Darunter fallen insbesondere: Asylsuchende Personen, Personen mit illegalem Aufenthalt (sog. „Kriminaltouristen“), Personen mit anderem Aufenthaltsstatus (z.B. EU- und EFTA-Staatsangehörige) und nicht geklärten Wohnsitzverhältnissen. Sobald diese Personen unter Art. 1 Abs. 2 Krankenversicherungsverordnung (KVV) (SR 832.102) subsumiert werden können, unterliegen sie der Versicherungspflicht gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) (SR 832.10) (siehe: Schnittstellenbericht Justizvollzug-Sozialhilfe, S. 23, 24).

¹⁸ Siehe auch: Art. 1 Ziff. 3 und 4 Beschluss CL.

¹⁹ Diese Aufgabe obliegt in erster Linie der Vollzugseinrichtung, in welche die Person erstmals eingewiesen wird.

²⁰ Vgl. KÜNZLI/WEBER, Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug, Rechtsgutachten zur Gesundheitsversorgung von inhaftierten Personen ohne Krankenversicherung, Bern 2018, insb. S. 33 ff. und Zusammenfassung S. 42.

²¹ Darunter wird verstanden, dass spätestens in der ersten zuständigen Justizvollzugsanstalt (inkl. Kliniken und Suchteinrichtungen) diese Abklärungen vertieft gemacht werden müssen.

²² Wird die eingewiesene Person vor Ablauf einer 6-monatigen Inhaftierungsdauer entlassen, können die Abklärungsbemühungen der Vollzugseinrichtung in Bezug auf die Kostenträgerschaft eingestellt werden. Die zuständige Vollzugsbehörde übernimmt in diesem Fall auf Rechnungstellung der Vollzugsinstitution die ungedeckten Kosten.



³ Die zuständige Behörde des einweisenden Kantons trägt im Falle einer ungeklärten Kostenträgersituation gemäss Abs. 2 die Behandlungskosten von Ärztinnen und Ärzten, Spitälern oder Kliniken, wenn

- a. die Kosten sechs Monate nach der Leistungserbringung weder von der eingewiesenen Person noch von einem Dritten beglichen wurden,
- b. die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer Inkassobemühungen nachweist und
- c. die Forderung an die zuständige Behörde des einweisenden Kantons abgetreten wird.

IV. Konkrete Umsetzung

Art. 8 Beteiligung an den persönlichen Auslagen²³

¹ Im Grundsatz werden die persönlichen Auslagen vom Frei- und Sperrkonto 1 (Zweckkonto) finanziert²⁴.

² Folgende Auslagen sind grundsätzlich mittels der Rücklage auf dem Sperrkonto 1 (Zweckkonto) zu finanzieren, gemäss nachfolgender Rangordnung:

- a) Beiträge an die AHV/IV²⁵;
- b) die Gesundheitskosten;
- c) allfällige Rückforderungen der Opferhilfe;
- d) weitere zweckgebundene Auslagen (z.B. allfällige Beteiligungen an den Kosten der Heim-schaffung)²⁶.

³ Eingewiesene Personen, die über ein Vermögen verfügen²⁷ oder eine AHV- oder IV-Rente beziehen (insofern Letztere nicht sistiert ist²⁸), tragen damit sämtliche persönliche Auslagen. Bei dieser Personengruppe klärt die zuständige Vollzugseinrichtung, wer für die Abwicklung der Rechnungsbegleichung und Vermögensverwaltung zuständig ist (sog. Kostenmanagement). Sind diese eingewiesenen Personen nicht kooperationsbereit, begleicht die Vollzugseinrichtung die persönlichen Auslagen mittels der Rücklagen auf allen 3 Konten²⁹.

Art. 9 Maximale Kostenbeteiligung der eingewiesenen Person

¹ Die Beteiligung der eingewiesenen Person an ihren persönlichen Auslagen (insbesondere Gesundheitskosten) kann maximal bis zur Höhe des auf dem Sperrkonto 1 (Zweckkonto) im Zeitpunkt der Rechnungsstellung verfügbaren Betrags erfolgen. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 3 dieser Richtlinie.

²³ Mögliche Varianten für den Beteiligungsprozess werden im erläuternden Bericht aufgezeigt.

²⁴ Vgl. dazu Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone vom 20. März 2020 betreffend das Arbeitsentgelt (SSED 17.0).

²⁵ Vgl. dazu auch Art. 9 Abs. 2 der vorliegenden Richtlinie.

²⁶ Vgl. Art. 13 der Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone vom 20. März 2020 betreffend das Arbeitsentgelt (SSED 17.0).

²⁷ Sowohl Not- wie auch Sozialhilfe können gemäss kantonaler Gesetzgebung immer nur subsidiär geltend gemacht werden.

²⁸ Vgl. BGE 137 V 154 sowie Art. 21 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG): «Befindet sich die versicherte Person im Straf- oder Massnahmenvollzug, so kann während dieser Zeit die Auszahlung von Geldleistungen mit Erwerbscharakter ganz oder teilweise eingestellt werden; ausgenommen sind die Geldleistungen für Angehörige im Sinne von Absatz 2.».

²⁹ Vgl. Art. 11 ff. der Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone vom 20. März 2020 betreffend das Arbeitsentgelt (SSED 17.0).



² Geschuldete AHV-Mindestbeiträge, die durch die eingewiesene Person per jährlichem Stichtag vom 15. Dezember³⁰ zu begleichen sind, müssen vorgängig zurückgestellt werden³¹. Die Vollzugseinrichtungen übernehmen mindestens 50 % der geschuldeten AHV-Mindestbeiträge.

³ Dem Verhältnismässigkeitsprinzip ist Rechnung zu tragen.

Art. 10 Informationsaustausch (Datenschutz)

¹ Der Informationsaustausch zwecks Aufgabenerfüllung (z.B. Ermittlung der subsidiären Kostenträger, Abklärungen mit der zuständigen Krankenkasse, usw.) erfolgt unter Einhaltung der jeweiligen kantonalen oder übergeordneten Gesetzgebung.

² Bei Bedarf wird eine Einwilligung für die Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten bei der betroffenen Person eingeholt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11 Übergangsbestimmungen

¹ Rechnungen, deren Behandlungsdatum vor der Inkraftsetzung dieser Bestimmungen liegt, werden nicht in den Beteiligungsprozess einbezogen.

² Für Kantone, die das System bereits vorher eingeführt haben, gilt das jeweilige Inkraftsetzungsdatum.

Art. 12 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Richtlinie wurde auf Antrag der AKP am 26. März 2021 von der Konkordatskonferenz genehmigt und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Sie wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) aufgenommen und im Internet publiziert.

³⁰ Vgl. Art. 13 Abs. 2 Bst. b. Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone vom 20. März 2020 betreffend das Arbeitsentgelt (SSED 17.0).

³¹ Vgl. Konkordatsvereinbarung Art. 18 Abs. 4; Schnittstellenbericht 2016, S. 4. Für das Jahr 2021 beträgt der Mindestbetrag für Nichterwerbstätige CHF 500.00.